



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

EVN - WIEN ENERGIE  
Windparkentwicklungs- und  
Betriebs GmbH, Sicherheits-  
technische Prüfung von  
Windparks; Teil 2: Stand-  
sicherheit und Gebrauchs-  
tauglichkeit

StRH V - 1307524-2022

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>  | <b>5</b> |
| <b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>   | <b>5</b> |
| <b>Bericht der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH<br/>zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....</b> | <b>7</b> |
| <b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>  | <b>8</b> |
| Empfehlung Nr. 1 .....   | 8        |
| Empfehlung Nr. 2 .....   | 9        |
| Empfehlung Nr. 3 .....   | 10       |
| Empfehlung Nr. 4 .....   | 11       |
| Empfehlung Nr. 5 .....   | 12       |
| Empfehlung Nr. 6 .....   | 13       |
| Empfehlung Nr. 7 .....   | 13       |
| Empfehlung Nr. 8 .....   | 14       |
| Empfehlung Nr. 9 .....   | 15       |
| Empfehlung Nr. 10 .....  | 16       |
| Empfehlung Nr. 11 .....  | 16       |
| Empfehlung Nr. 12 .....  | 17       |
| Empfehlung Nr. 13 .....  | 18       |
| Empfehlung Nr. 14 .....  | 18       |
| Empfehlung Nr. 15 .....  | 19       |
| Empfehlung Nr. 16 .....  | 20       |
| Empfehlung Nr. 17 .....  | 21       |
| Empfehlung Nr. 18 .....  | 22       |
| Empfehlung Nr. 19 .....  | 23       |
| Empfehlung Nr. 20 .....  | 24       |

## Abkürzungsverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| bzw.     | beziehungsweise  |
| etc.     | et cetera  |
| GmbH     | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                  |
| m        | Meter  |
| Nr.      | Nummer   |
| ÖNORM EN | Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm |
| ÖNORM    | Österreichische Norm                                   |
| ÖVE      | Österreichischer Verband für Elektrotechnik            |
| StRH     | Stadtrechnungshof                                      |
| WEA      | Windenergieanlage(n)                                   |
| z.B.     | zum Beispiel   |

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Windenergieanlagen der EVN - WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 6. Dezember 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 14. Dezember 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die der EVN - WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH obliegenden Windenergieanlagen der Windparks Glinzendorf I, II und III sowie Oberwaltersdorf einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Im gegenständlichen Bericht lag das Hauptaugenmerk auf der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit. Hiefür wurden überschlagsmäßige Prüfungen der Eingangswerte der vorgelegten Berechnungen, Plausibilitätskontrollen und Interviews bei Begehungen durchgeführt.

Der StRH Wien erkannte unter anderem Unterstützungs- und Verbesserungsmöglichkeiten für die Durchführung und Dokumentation jener Prozesse, die den Nachweis der standortspezifischen Eignung von Windenergieanlagen betrafen.

In dieser Hinsicht wurde vom StRH Wien beispielsweise bei den Fundamentnachweisen, bei den Windnachweisen und bei den Erdbebennachweisen auf das in der ÖVE/ÖNORM EN 61400 22 enthaltene Projektzertifizierungsschema hingewiesen.

Bei der Organisation der grundlegenden Daten, Stammdaten die im Zuge der Konzeptions-, Planungs- und Errichtungsphase erstellt wurden, wurde ebenfalls Verbesserungspotenzial festgestellt.

So konnte festgestellt werden, dass einerseits wesentliche bautechnische Informationen in ihrer Gesamtheit nicht bei den jeweiligen Windenergieanlagen vorhanden waren, sondern als Teilinformationen unterschiedlichen Windenergieanlagen zugeordnet waren. Andererseits waren bei einigen Windenergieanlagen veraltete Informationen bzw. Informationen von anderen Windenergieanlagen enthalten.

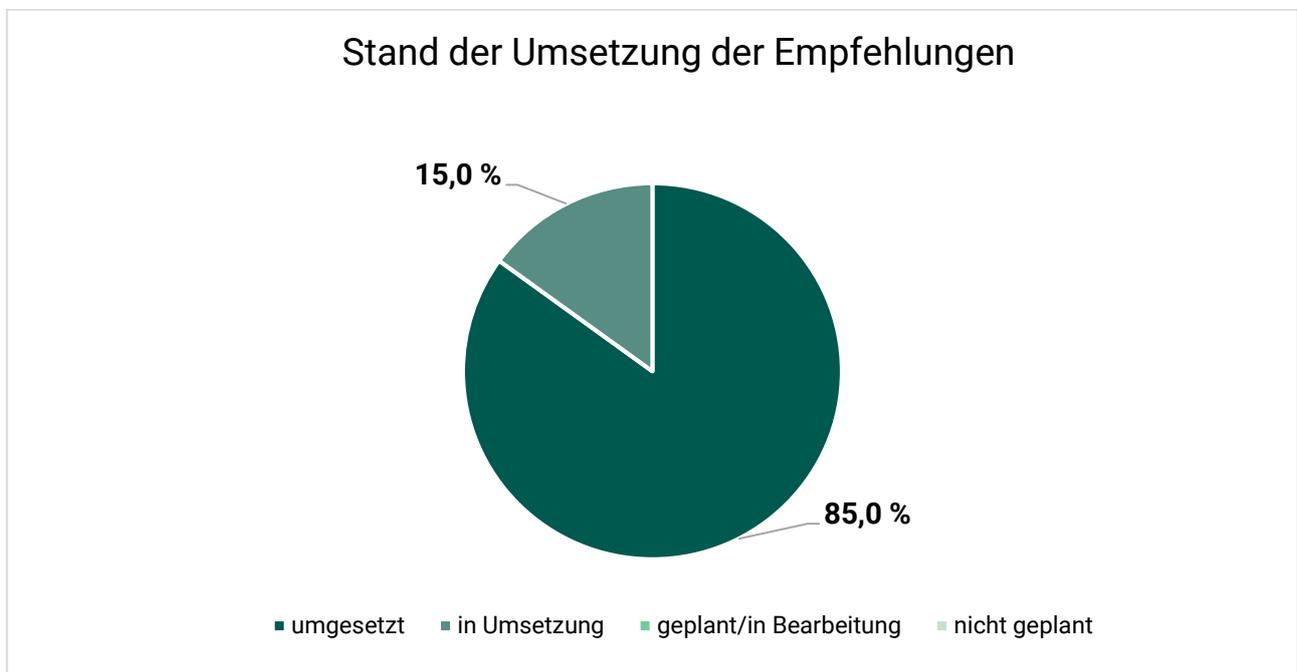
Die Prüfung und die ausgesprochenen Empfehlungen des StRH Wien sollen der EVN - WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH vollständigere und übersichtliche Informationen über die standortspezifische Eignung deren Windenergieanlagen geben und den Kollaudierungsprozess unterstützen.

Darüber hinaus sollen mit den Empfehlungen Lücken in den unterschiedlichen Nachweisprozessen geschlossen und mögliche Fehlerketten unterbrochen werden.

## Bericht der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 20 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt                            | 17     | 85,0        |
| in Umsetzung                         | 3      | 15,0        |
| geplant/in Bearbeitung               | -      | -           |
| nicht geplant                        | -      | -           |



## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

Es wäre beim Herstellerunternehmen der WEA nachzufragen, ob ein (zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage) gültiges Typenzertifikat im Sinn der ÖVE/ÖNORM EN 61400 22 vorliegt. Sofern kein gültiges Typenzertifikat vorgelegt werden kann, wäre ausgehend vom „Bericht zur Typenprüfung“ mit dem Herstellerunternehmen der WEA bzw. dem Berichtsersteller abzuklären, welche Fachbereiche im Sinn der ÖVE/ÖNORM EN 61400 22 noch nicht abgedeckt wurden und ob hierfür ergänzende Unterlagen vorliegen. Diese Ergänzungen wären einzufordern und bei den baulichen bzw. technischen Stammdaten der WEA aufzubewahren.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen in Glinzendorf I lag ein gültiges Typenzertifikat der errichteten Windkraftanlage vor. Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen und dieses Typenzertifikat in die Stammdaten aufnehmen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Das aktuelle Typenzertifikat wurde in die Stammdatenbank aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 2

Bei der Planung und Errichtung von WEA wäre künftig eine Projektzertifizierung gemäß der ÖVE/ÖNORM EN 61400 22 anzustreben. Für den Fall, dass bei der Errichtung der WEA keine Projektzertifizierung durchgeführt werden kann, wären gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, die bestätigen, dass die vorhandenen ortsspezifischen Bedingungen und Gegebenheiten innerhalb der anlagenspezifischen Parameter (z.B. Auslegungswerte etc.) liegen, welche auch der Typenzertifizierung der Anlage zugrunde liegen. Diese Bestätigungen bzw. die Abschlussbewertungen wären bei den baulichen bzw. technischen Stammdaten der WEA zu verwahren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen und evaluieren, in welcher Form eine künftige Projektzertifizierung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-22 bzw. eine gutachterliche Bestätigung der Einhaltung der anlagenspezifischen Parameter unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Bedingungen eingeholt werden kann.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Nach Evaluierungsgesprächen mit möglichen Dienstleistern ist die vollständige Projektzertifizierung für onshore Windparkprojekte marktunüblich und wirtschaftlich unverhältnismäßig. Eine

genaue Erörterung der einzelnen Prüfungen, welche den ordnungsgemäßen Zustand des Windparks garantieren, wäre sinnvoller und soll bei neuen Projekten evaluiert werden.

### Empfehlung Nr. 3

Bei der Errichtung der Fundamente von WEA wären die in den jeweiligen Zertifikaten bzw. die im jeweiligen Zertifizierungsprozess vorgegebenen Materialparameter (Bodenkennwerte, Festigkeiten, Steifigkeiten etc.) und die konstruktiven Details (Abmessungen, Anzahl der Pfähle etc.) einzuhalten. Bei einer Abweichung wären entsprechende Nachweise zu erbringen. Für die WEA G2 wären diese Nachweise nachzufordern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Information wurde an alle Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht. Bezüglich der Abweichung bei der Pfählung bei Anlage G2 ist im Kollaudierungsoperat beschrieben, wieso nur 20 Pfähle statt 24 Pfähle verwendet wurden. Dazu wurde auch eine statische Berechnung beigelegt und in den Stammdaten aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 4

Bei künftigen Projekten wäre sicherzustellen, dass Extremereignisse (wie beispielsweise Hochwasser) durchgehend dokumentiert sind. Aus den Projektunterlagen (Geotechnik, Statik etc.) sollte hervorgehen, ob neben der Existenz von Grundwasser Überflutungen von Bedeutung sein können. Bei Vorliegen von unterschiedlichen Informationen über ein Gefährdungsausmaß (z.B. aufgrund unterschiedlicher Gefährdungskarten) sollte nachweislich eine Abstimmung mit dem Bauherrn bzw. der Bauherrin erfolgen. Die Risikobeurteilung sollte dann auf Grundlage der verbindlichen Informationen getroffen werden, aber nach Notwendigkeit auch ungünstigere Informationen berücksichtigen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen und künftig auch ergänzende Datenquellen, soweit verfügbar, in die Evaluierung einbeziehen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Vorgabe wurde allen Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht und wird bei künftigen Projekten umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 5

Bei den baulichen Stammdaten der WEA G7 wäre zu verifizieren bzw. widerspruchsfrei zu dokumentieren, welcher Fundierungstyp (Flachfundierung oder Tieffundierung) tatsächlich ausgeführt wurde. Um eindeutige Aussagen über die tatsächlich ausgeführte Konstruktion zu erhalten, sollte bei der Dokumentation strikt zwischen den einzelnen Projektphasen (z.B. Entwurfsplanung, Einreichplanung, Ausführungsplanung etc.) unterschieden werden. So soll sichergestellt werden, dass die baulichen Stammdaten der WEA auch die Ausführungsunterlagen (Pläne, Statiken etc.) und, falls vorhanden, Informationen über alle durchgeführten Modifikationen enthalten.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Bewehrungsabnahme durch den Ziviltechniker stellt fest, dass das Fundament wie geplant und bewilligt als Fachgründung ausgeführt wurde.

## Empfehlung Nr. 6

Die baulichen Stammdaten einer jeden WEA wären so zu verwahren, dass eine eindeutige Zuordnung zu der betreffenden WEA möglich ist. Aus Unterlagen, die mehrere WEA betreffen, sollte eindeutig hervorgehen, auf welche Anlagen Bezug genommen wird. Fehlende Unterlagen wären zu ergänzen bzw. gegebenenfalls nachzufordern. Falsch zugeordnete Unterlagen wären richtig zuzuordnen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Eine neue Stammdatenordnerstruktur wurde implementiert.

## Empfehlung Nr. 7

Es wäre abzuklären und zu dokumentieren, ob jene seismischen Parameter, die dem (allgemeinen) Erdbebennachweis zugrunde gelegt wurden, für den konkreten Standort zutreffend sind. Für den Fall, dass der einem (allgemeinen) Erdbebennachweis zugrundegelegte WEA-Typ nicht dem errichteten WEA-Typ entspricht, wäre ein Erdbebennachweis für den vorhandenen WEA-Typ nachzufordern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Ein Experte hat schriftlich bestätigt, dass die Parameter zutreffend sind.

### Empfehlung Nr. 8

Mit den Verfassern des (allgemeinen) Erdbebennachweises für jenen WEA-Typ, der bei WEA G2 errichtet wurde, wäre zu evaluieren, ob die Verwendung einer anderen Baugrundklasse noch ungünstigere Auswirkungen auf das Ergebnis des Nachweises haben kann. Gegebenenfalls wäre eine Auswirkung auf die Standorte anderer WEA bzw. Windparks zu hinterfragen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Ein Experte hat schriftlich bestätigt, dass die Parameter zutreffend sind.

## Empfehlung Nr. 9

Künftig wäre bei größeren WEA die Schadensfolgeklasse entsprechend den Festlegungen im Eurocode 0 (Normenreihe ÖNORM EN 1990 bzw. ÖNORM B 1990) und die Bedeutungskategorie entsprechend den Festlegungen des Eurocodes 8 (Normenreihe ÖNORM EN 1998 und ÖNORM B 1998) zu berücksichtigen. Dies sollte zumindest bei jenen WEA angewendet werden, bei denen aufgrund des jährlich zu erwartenden Energieertrags eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bevölkerung vorliegt bzw. deren Ausfall große Auswirkungen für die Betroffenen hat.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Empfehlung wurde evaluiert. Der Ausfall einzelner WEA hat keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und stellt daher auch kein Risiko für die Bevölkerung dar. Daher werden WEA weiterhin in Bedeutungskategorie II eingeordnet.

## Empfehlung Nr. 10

Es wäre abzuklären, ob für die WEA G10 geotechnische Nachweise auf Grundlage der vor Ort festgestellten Bodenparameter und unter Anwendung des Eurocodes 7 (Normenreihe ÖNORM EN 1997 und ÖNORM B 1997) durchgeführt wurden. Sofern dies nicht geschehen ist, wären diese erforderlichen Nachweise zu führen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Ein Experte hat schriftlich bestätigt, dass die Nachweise auf Basis lokaler Bodenparameter geführt wurden.

## Empfehlung Nr. 11

Bei der Errichtung von WEA wäre künftig vor der Montage darauf zu achten, dass bei den angelieferten Bauteilen keine Überschreitungen der Toleranzen vorliegen. Im Fall von Überschreitungen sollte eine den jeweiligen Ausführungsnormen (z.B. bei Stahlbauteilen die ÖNORM EN 1090 2) entsprechende Vorgangsweise gewählt werden. Dies sollte dokumentiert werden und die Aufzeichnungen wären den baulichen Stammdaten der WEA beizulegen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Vorgabe wird in das Leistungsverzeichnis der zu erfüllenden Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 12

Bei der Errichtung künftiger WEA, die in der Nähe von eigenen WEA gelegen sind, wären auch die Windmessdaten der benachbarten WEA zu berücksichtigen. Hiefür sollten den Begutachtenden ausreichende Messdaten zur Kalibrierung ihrer meteorologischen Daten und ihrer Berechnungen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Berechnungen bzw. Prognosen führen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen, sofern entsprechende Windmessdaten für die geprüfte Stelle verfügbar sind.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Vorgabe wurde allen Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht und wird in künftigen Projekten umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 13

Bei der Untersuchung der Auswirkungen von geplanten WEA auf bestehende, umgebende WEA hinsichtlich der Strömungssituation bzw. der Turbulenzen (z.B. Interaktion der Nachlaufströmungen) wäre darauf zu achten, alle WEA im Einflussbereich zu untersuchen. Sofern WEA in diesem Einflussbereich nicht berücksichtigt wurden, sollten ergänzende Stellungnahmen von den zuständigen Begutachtenden eingeholt werden.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Vorgabe wurde allen Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht und wird in künftigen Projekten umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 14

Bei Beauftragung von Gutachten, die sich mit Änderungen an bestehenden Windparks (wie beispielsweise die Errichtung zusätzlicher WEA) befassen, wäre Wert darauf zu legen, dass die Veränderung des zu erwartenden Energieertrages in schnell nachvollziehbarer und übersichtlicher Form dargestellt wird.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die beschriebene Vorgangsweise wird in das Leistungsverzeichnis für die Beauftragung entsprechender Gutachten aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 15

Für den vorhandenen WEA-Typ wäre ein standortspezifischer Erdbebennachweis nachzufordern. Diese Nachweise wären vom Betreiberunternehmen bei den baulichen Stammdaten der WEA aufzubewahren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Es laufen interne Abstimmungen zu den Dokumenten bei den Liefer- bzw. Wartungsfirmen.

## Empfehlung Nr. 16

Unterlagen bei denen bestätigt wird, dass Konstruktionen auch außerhalb von festgelegten Spezifikationen ein ausreichendes, dem Stand der Technik entsprechendes Zuverlässigkeitsniveau aufweisen, wären sorgfältig bei den baulichen Stammdaten der jeweiligen WEA aufzubewahren. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die Bestätigungen von allen Prozessverantwortlichen (z.B. vom Herstellerunternehmen der WEA, den Begutachtenden etc.) vorhanden sind. Sofern nicht alle dafür relevanten Bestätigungen vorliegen, wären diese nachzufordern.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die beschriebene Vorgangsweise wird bei der Baustellen- und Projektdokumentation in den entsprechenden Stammdaten der Datenbanken festgehalten.

## Empfehlung Nr. 17

Typenzertifikate wären künftig auf Übereinstimmung mit den Spezifikationen der geplanten WEA zu überprüfen. Sofern Abweichungen von den im Typenzertifikat angegebenen Spezifikationen festgestellt werden, wäre beim Herstellerunternehmen der WEA nachzufragen, ob das vorgelegte Typenzertifikat auch bei (etwas) anderslautenden Spezifikationen Gültigkeit hat. Gegebenenfalls wären Typenzertifikate einzufordern, die mit dem geplanten WEA-Typ übereinstimmen. Diese Kontrolle bzw. Validierung sollte möglichst zeitnah zur Vorlage erfolgen, spätestens aber, bevor die endgültige Ablage der Zertifikate bei den Stammdaten erfolgt. Für den Fall, dass bestehenden WEA Zertifikate mit abweichenden Spezifikationen zugeordnet wurden, wären die korrekten Zertifikate nachzufordern.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen und Nachweise entsprechend dokumentieren und ordnen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Hiezu laufen bei den Liefer- bzw. Wartungsfirmen derzeit noch interne Abstimmungen zu den genannten Unterlagen. Die Vorgabe dazu wurde allen Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht.

## Empfehlung Nr. 18

Künftig wäre bei der Errichtung von WEA darauf zu achten, dass die Nachweise vollständig geführt werden und alle für die WEA relevanten Grenzzustände umfassen. Die grundlegenden Anforderungen dafür finden sich im Eurocode 7 (also in den Teilen der Normenreihe ÖNORM EN 1997 bzw. ÖNORM B 1997). Diese grundlegenden Anforderungen wären auch im Zusammenhang mit ergänzenden Regelwerken einzuhalten. Fehlende Nachweise wären zu ergänzen bzw. gegebenenfalls nachzufordern.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen und Nachweise entsprechend dokumentieren und ordnen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Vorgabe wurde allen Projektleitungen nachweislich zur Kenntnis gebracht und wird in das Leistungsverzeichnis der zu erfüllenden Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 19

Bei WEA wäre auf eine angemessene Wahl der Ausführungsklasse (EXC) und Überwachungsstufe (IL) bei der Montage Wert zu legen. Bei den erforderlichen Bestätigungen sollte das Betreiberunternehmen darauf achten, dass eine mängelfreie Ausführung bzw. eine mängelfreie Durchführung durch die Überwachungsinstanzen bestätigt wird. Diese Bestätigungen und die Ausführungsdokumentation sind bei den baulichen Stammdaten zu verwahren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Ein entsprechender interdisziplinärer Evaluierungsprozess über die angemessene Wahl der Ausführungsklasse (EXC) und Überwachungsstufe (IL) wurde angestoßen und soll bis Herbst des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

## Empfehlung Nr. 20

Es wären Kriterien zu evaluieren, ab welcher Größe potenzielle Überschreitungen der Turbulenzbelastungen (z.B. aus der Vorbelastung) bei in benachbarten Windparks gelegenen WEA den jeweiligen Betreiberunternehmen zur Kenntnis gebracht werden sollten. Die Grundlage dafür sollten Überlegungen sein, ab welchen Überschreitungen der Turbulenzbelastungen bei eigenen WEA Hinweise wünschenswert wären. Somit sollten solche Kriterien auf Gegenseitigkeit beruhen und mit dem eigenen Informationsbedürfnis korrelieren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Stelle wird der Empfehlung des StRH Wien folgen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bei der Planung und Errichtung neuer WEA werden die Betreiber benachbarter Windparks bei einer Entfernung von unter 600 m über potentielle Turbulenzen nachweislich informiert.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im September 2024